

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2019

Nr. 2019/1148

## **Neuer Finanzausgleich Kirchen im Kanton Solothurn (NFA Kirchen SO); Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG) Inkraftsetzung**

---

### **1. Erwägungen**

#### 1.1 Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden

##### 1.1.1 Voraussetzungen für die Inkraftsetzung

Mit Beschluss Nummer RG 0149a/2018 vom 19. März 2019 hat der Kantonsrat das Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG) beschlossen. Die Frist zur Ergreifung des fakultativen Referendums ist inzwischen unbenutzt abgelaufen. Damit sind alle formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung erfüllt.

##### 1.1.2 Inkraftsetzungszeitpunkte

Nach § 36 FIAG KG legen der Regierungsrat sowie die Kantonalorganisationen auf den Inkraftsetzungszeitpunkt für das erste Vollzugsjahr beziehungsweise für die folgenden sechs Vollzugsjahre sämtliche im vorliegenden Gesetz und dem Formelanhang genannten Werte, welche anschliessend jährlich oder jeweils im Jahr der Veröffentlichung der Leistungsbilanz nach § 20 durch diese beschlossen werden, fest.

Das FIAG KG wird mit vorliegendem RRB per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Damit das FIAG KG ab dem Inkraftsetzungszeitpunkt per 1. Januar 2020 umgesetzt werden kann, müssen zu diesem Zeitpunkt die oben erwähnten Werte beschlossen sein. Um diese bereits im Jahr 2019 zu erfolgenden Beschlussfassungen rechtlich zu legitimieren, wird § 36 FIAG KG bereits per 15. August 2019 in Kraft gesetzt. Damit sind die zuständigen Gremien schon ab diesem Zeitpunkt legitimiert, sämtliche nötigen vorbereitenden Handlungen vorzunehmen, damit die erwähnten Beschlussfassungen bereits im Jahr 2019 vorgenommen werden können.

#### 1.2 Aufhebung Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich

Mit Beschluss Nummer RG 0149b/2018 vom 19. März 2019 hat der Kantonsrat den Erlass Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich vom 4. September 2012 aufgehoben. Die Frist zur Ergreifung des fakultativen Referendums ist inzwischen unbenutzt abgelaufen. Damit sind alle formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung erfüllt.

Die Aufhebung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

## **2. Beschluss**

Gestützt auf Ziffer IV. des Kantonsratsbeschlusses RG 0149a/2018 vom 19. März 2019 und Ziffer IV. des Kantonsratsbeschlusses RG 0149b/2018 vom 19. März 2019:

- 2.1 § 36 FIAG KG tritt per 15. August 2019 in Kraft.
- 2.2 Alle übrigen Bestimmungen des FIAG KG treten per 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2.3 Die Auhebung des Erlasses Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Gemeinden (5)  
Finanzdepartement  
Departement für Bildung und Kultur  
Amt für soziale Sicherheit  
Staatskanzlei (3; eng, rol, ett)  
Amtsblatt (Beschluss)  
Parlamentsdienste  
GS, BGS  
Ruedi Köhli, Präsident SIKO, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach